

# Haus- und Badeordnung

## 1. Allgemeines

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Wirges. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Badegastes.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Teilnahme am Schul- oder Vereinssport bzw. an Kursen unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen.

## 2. Nutzungsberechtigte Badegäste

- a) Nutzungsberechtigt sind alle Übungsleiter/innen und Teilnehmer von Schul-, Vereinssport und Kursen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes.
- b) Die Benutzung aller Einrichtungen des Hallenbades Wirges ist grundsätzlich jedem Teilnehmer am Schul- oder Vereinssport bzw. Kursbetrieb gestattet. Ausgenommen hiervon sind jedoch Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden, sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

## 3. Haftung

- a) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Hallenbadbetreibers, das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- b) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

## 4. Hallenbadbenutzung

- a) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- b) Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, so wird um sofortige Mitteilung an das Aufsichtspersonal bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges gebeten.
- c) Der Aufenthalt im Badeteil und den dazu gehörigen Räumen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- d) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- e) Jeder Badegast hat im Duschraum vor der Benutzung der Schwimmbecken eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung von Seife, Shampoo oder ähnlichen vorzunehmen.
- f) Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art ist vor Benutzung der Schwimmbecken untersagt.
- g) Bei Benutzung der Sprunganlagen oder sonstiger Sondereinrichtungen, sind die Hinweise auf der gesonderten Beschilderung genau zu beachten.
- h) Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- i) Der Schwimmerteil des Hallenbeckens darf grundsätzlich nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- j) Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## 5. Aufsicht

Bei Vereins-, Gemeinschaftsveranstaltungen, Kursen und Schulschwimmen ist der Vereins- oder Übungsleiter als Aufsichtspersonal für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes verantwortlich. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden und trotz Ermahnungen gegen die

Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen aus dem Hallenbad zu verweisen.

**6. Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der Ausfertigung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 18.11.1999 außer Kraft.

56422 Wirges, 14.07.2006

Ausgefertigt

Michael Ortseifen  
Bürgermeister